OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601981/2/FP

Datum:
Linz, 11. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K M, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. Mai 2017, GZ: VerkR96-10946-2017, wegen Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 60 Euro (12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Strafe) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens betragen 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Mai 2017 warf die belangte Behörde dem Bf vor, er habe als Zulassungsbesitzer eines bestimmten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des KFZ den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug sei am 8. April 2017 um 14:36 Uhr am Tatort in der Gemeinde Bad Schallerbach, Gemeindestraße Ortsgebiet, R abgestellt gewesen und sei die Gültigkeit der Plakette mit der Nummer x mit der Lochung 10/2016 abgelaufen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 1. Juni 2017 rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass das Fahrzeug nicht in Betrieb genommen worden sei und keine Strafbarkeit vorliege, solange nicht gefahren werde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 29. Juni 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal der Bf lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet, wird gem. § 44 Abs 3 Z1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war zum Tatzeitpunkt Halter des PKW Mazda 2 mit dem Kennzeichen x. Der genannte PKW war am 8. April 2017 im Ortsgebiet von Bad Schallerbach, am rechten Fahrbahnrand der R, einer Gemeindestraße, vor dem Haus Nr. x abgestellt. Die am Fahrzeug angebrachte Prüfplakette mit der Nummer x wies eine Lochung 10/2016 auf. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und wurde vom Bf nicht bestritten. Er steht lediglich auf dem Standpunkt, dass ein abgestellter PKW keine gültige Begutachtungsplakette aufweisen muss.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen

a) § 36 lit. e Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997) lautet:

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...]

e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

b) § 103 Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen

III.2.1. Objektiver Tatbestand

Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, ein Verstoß gegen § 36 lit. e KFG liege nur dann vor, wenn ein KFZ in Betrieb genommen werde, bzw. mit ihm gefahren werde.

Der Bf irrt insofern mit dieser Ansicht, als der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach, zuletzt mit Erkenntnis vom 22. November 2016, Ra 2016/02/0045 ausgesprochen hat, dass § 36 lit. e KFG gemäß Einleitungssatz des § 36 KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997 auf das "Verwenden" ua von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abstellt. „Laut der Rechtsprechung zu § 36 legcit wird ein Kraftfahrzeug im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung auch dann ‚verwendet', wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten und Parken abgestellt wird; dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu (vgl. E 25. Jänner 2002, 99/02/0146). Wesentlich ist nach § 36 lit. e legcit,

dass die gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist, sodass aus ihr jederzeit zu entnehmen ist, dass die Begutachtungsfrist (samt Nachfrist) noch nicht abgelaufen ist (vgl. E 27. Oktober 1993, 92/03/0099).“

Es ergibt sich, dass der objektive Tatbestand der hier gegenständlichen Bestimmung nicht erst mit dem Bewegen eines KFZ erfüllt ist, sondern bereits dann, wenn ein KFZ ohne gültige Plakette auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt wurde. Da der Bf seinen PKW am Fahrbahnrand einer Gemeindestraße abgestellt hat und die Überprüfungsplakette abgelaufen war, hat er den objektiven Tatbestand des § 36 lit. e KFG erfüllt.

III.2.2 Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat in seiner Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet. Er hat weder den Sachverhalt bestritten, noch zur Verschuldensfrage vorgebracht. Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

III.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde ging angesichts des Vorliegens von Verwaltungsvorstrafen zurecht von der fehlenden Unbescholtenheit des Bf aus.

Einen beträchtlichen Unrechtsgehalt der Tat vermag das Verwaltungsgericht allerdings nicht zu erkennen.
Bei § 36 lit. e KFG handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Zweck es ist, insb. Organen der Exekutive die schnelle Feststellung einer fristgerechten Vorführung eines Fahrzeuges zur Überprüfung zu ermöglichen. Fragen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit sind nicht Thema der vorliegend verletzten Bestimmung (vgl. VwGH v. 29. Jänner 1987 , 86/02/0172) und bleibt sie, was ihren Unrechtsgehalt betrifft, weit hinter Taten, etwa nach § 4 Abs 2 KFG, zurück, bei welchen es zu Gefährdungen des Straßenverkehrs aufgrund tatsächlich vorliegender Mängel kommt. Die Bedeutung des vorliegend geschützten Rechtsgutes, ist demgemäß nicht so hoch, wie etwa jenes des Schutzes des Straßenverkehrs und der Umwelt vor tatsächlich defekten Fahrzeugen.

Auch das Verschulden des Bf, der wohl einem freilich vorwerfbaren Rechtsirrtum unterlag, weil er meinte, ein Abstellen mit abgelaufenem „Pickerl“ sei zulässig, ist zwar nicht gering, hatte er doch unter Einrechnung der Toleranzfristen mehr als ein halbes Jahr Zeit, das Fahrzeug überprüfen zu lassen, ist aber auch nicht von besonderer Schwere.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat sowie der als erschwerend zu wertenden Vorstrafe wegen des Nichteinhaltens einer 30 km/h Beschränkung, erscheint dem Verwaltungsgericht die festgesetzte Strafe in Höhe von 80 Euro als etwas zu hoch. Das Gericht meint, dass dem Bf die Rechtswidrigkeit seiner Tat auch mit einer Strafe in Höhe von 60 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann. Diese im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelte Strafe wird für den Bf auch bei geringstem Einkommen aufgebracht werden können. Für eine bloße Ermahnung bestand angesichts der tatbestandsmäßigen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

III.3. Es war insofern spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens bleibt gleich, weil der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht hat sich auf die verfügbare Judikatur des VwGH gestützt und ist diese der rechtlichen Beurteilung zu entnehmen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl